

## ANHANG A ZU DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON QUINYX AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

### 1. EINLEITUNG

- 1.1. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag (der "Auftragsverarbeitungsvertrag") regelt die Rechte und Pflichten des *Kunden* als Verantwortlicher (der "Verantwortliche") und die Rechte und Pflichten von *Quinyx* als Auftragsverarbeiter (der "*Auftragsverarbeiter*") für den Fall, dass *Quinyx* bei der Erbringung des Service oder der *Lösungen* (zusammen die "Services") *personenbezogene Daten* im Auftrag des *Kunden* verarbeitet. Der *Auftragsverarbeitungsvertrag* ist Bestandteil des Vertrages. Soweit dieser Anhang Begriffe nicht selbst definiert, gelten die Begriffsdefinitionen des *Vertrages* auch für diesen Anhang.
- 1.2. Soweit nicht in diesem Anhang ausdrücklich abweichend vereinbart, bleiben alle im *Vertrag* zwischen den Parteien vereinbarten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen vom *Auftragsverarbeitungsvertrag* unberührt.
- 1.3. In diesem Anhang gelten folgende Definitionen:
  - a) "Verantwortlicher", "betroffene Person", "Verarbeitung", "Auftragsverarbeiter" und "personenbezogene Daten" haben jeweils die Bedeutung, die ihnen durch die anwendbaren *Datenschutzgesetze* zugewiesen wird. Zur Klarstellung: „*personenbezogene Daten*“ im Sinne dieses Anhangs meint die vom *Verantwortlichen* oder seinen Nutzern unter dem *Vertrag* zur Verfügung gestellten *personenbezogenen Daten*;
  - b) "Datenschutzgesetze" meint alle auf die *Verarbeitung personenbezogener Daten* im Rahmen des *Auftragsverarbeitungsvertrages* anwendbaren Gesetze und Vorschriften; und
  - c) "EWR" bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
- 1.4. Für *Kunden* im Vereinigten Königreich (UK) zählen auch die folgenden Gesetze zum Begriff „*Datenschutzgesetze*“: der Regulation of Investigatory Powers Act 2000, die Investigatory Powers (Interception by Businesses etc. for Monitoring and Record-keeping Purposes) Regulations 2018 (SI 356/2018), die Privacy and Electronic Communications Directive (2002/58/EC) (in geänderter Fassung), die Privacy and Electronic Communications (EC Directive) Regulations 2003 (SI 2426/2003) (in geänderter Fassung), der Data Protection Act 2018, die United Kingdom General Data Protection Regulation, sowie alle weiteren im Vereinigten Königreich (UK) geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz.

### 2. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 2.1. Der *Auftragsverarbeiter* verpflichtet sich, *personenbezogene Daten* nur nach Maßgabe der dokumentierten Weisungen des *Verantwortlichen* zu verarbeiten, außer soweit die anwendbaren *Datenschutzgesetze* etwas Anderes vorschreiben; in diesem Fall muss der *Auftragsverarbeiter* den *Verantwortlichen* vor der *Verarbeitung* über diese gesetzliche Anforderung informieren, es sei denn, das Gesetz verbietet eine solche Benachrichtigung. Die bei Abschluss des *Auftragsverarbeitungsvertrages* geltenden Weisungen des *Verantwortlichen* an den *Auftragsverarbeiter* im Hinblick auf den Gegenstand und die Dauer der *Verarbeitung*, die Art und den Zweck der *Verarbeitung*, die Art der *personenbezogenen Daten* und die Kategorien *betroffener Personen* sind in diesem *Auftragsverarbeitungsvertrag* und Anhang 1A festgelegt. Etwaige Änderungen der Weisungen des *Verantwortlichen* sind gesondert zwischen den Parteien auszuhandeln und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Dokumentation und der Unterzeichnung durch beide Parteien.
- 2.2. Der *Verantwortliche* sagt dem *Auftragsverarbeiter* zu, dass:
  - a) er dazu befugt ist, die Daten (einschließlich aller *personenbezogenen Daten*) rechtmäßig zur Verfügung zu stellen, und dass er alle erforderlichen Rechte, Lizenzen, Einwilligungen und Genehmigungen eingeholt hat und aufrechterhalten wird, um die *personenbezogenen Daten* an den *Auftragsverarbeiter* zu übermitteln und ihre *Verarbeitung* und Verwendung für die im *Vertrag* vorgesehenen Zwecke zu gestatten;
  - b) alle Daten (einschließlich *personenbezogener Daten*), welche er an den *Auftragsverarbeiter* übermittelt, korrekt und aktuell sind. Der *Verantwortliche* trägt die Verantwortung für Rechtmäßigkeit, Verlässlichkeit, Integrität, Richtigkeit und die Qualität dieser Daten; und
  - c) er alle anwendbaren *Datenschutzgesetze* einhält (einschließlich der Pflicht sicherzustellen, dass seine Weisungen gegenüber dem *Auftragsverarbeiter* in Bezug auf die *Verarbeitung* und Erhebung solcher *personenbezogenen Daten* den *Datenschutzgesetzen* ebenfalls entsprechen).
- 2.3. Der *Auftragsverarbeiter* bestätigt, dass alle *personenbezogenen Daten* durch den *Auftragsverarbeiter* und vorab genehmigte Unterauftragsverarbeiter (jeweils "*genehmigter Unterauftragsverarbeiter*") innerhalb des EWR

verarbeitet werden.

- 2.4. Der *Verantwortliche* bestätigt, dass die in diesem *Auftragsverarbeitungsvertrag* (einschließlich der Anlagen 1A und 1B) vereinbarten Pflichten des *Auftragsverarbeiters* – vorbehaltlich schriftlicher Weisungen gemäß Abschnitt 2.1 im Einzelfall – die vollständigen und abschließenden Weisungen darstellen, welche vom *Auftragsverarbeiter* zu befolgen sind. Etwaige Änderungen der Weisungen des *Verantwortlichen* sind gesondert zwischen den Parteien auszuhandeln und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Dokumentation in Anlage 1A und der Unterzeichnung durch beide Parteien.
- 2.5. Soweit der *Auftragsverarbeiter* nach den anwendbaren *Datenschutzgesetzen* dazu verpflichtet ist, wird er den *Verantwortlichen* nach Maßgabe der jeweiligen schriftlichen Weisung des *Verantwortlichen* auf dessen Kosten bei der Erfüllung der sich aus diesen Gesetzen für den *Verantwortlichen* ergebenden gesetzlichen Pflichten unterstützen.

### 3. AUSÜBUNG VON AUSKUNFTSRECHTEN

- 3.1. Wenn *betroffene Personen*, zuständige Behörden oder sonstige Dritte vom *Auftragsverarbeiter* Auskunft über die *Verarbeitung personenbezogener Daten* verlangen, wird er das Verlangen an den *Verantwortlichen* weiterleiten, außer soweit der *Auftragsverarbeiter* gesetzlich daran gehindert ist. Vorbehaltlich Abschnitt 3.2 wird der *Auftragsverarbeiter* solche Auskunftsverlangen nicht für oder im Namen des *Verantwortlichen* beantworten und ohne entsprechende Weisung des *Verantwortlichen* keine *personenbezogenen Daten* oder andere Informationen über die *Verarbeitung personenbezogener Daten* an Dritte weitergeben oder auf andere Weise offenlegen, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Anhangs.
- 3.2. Ist der *Auftragsverarbeiter* auf Grundlage anwendbarer gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, *personenbezogene Daten* offenzulegen, die er im Auftrag des *Verantwortlichen* verarbeitet, wird er den *Verantwortlichen* sofort darüber informieren und einen vertraulichen Umgang im Zusammenhang mit der Offenlegung der angeforderten Informationen verlangen, es sei denn, der *Auftragsverarbeiter* ist daran gesetzlich gehindert.

### 4. UNTERAUFTRAGSVERARBEITER UND DRITTLANDSTRANSFERS

- 4.1. Vorbehaltlich Abschnitt 4.2 kann der *Auftragsverarbeiter* zusätzliche Unterauftragsverarbeiter mit der *Verarbeitung* der personenbezogenen Daten im Auftrag des *Verantwortlichen* beauftragen und eingesetzte Unterauftragnehmer ersetzen; eine zusätzliche schriftliche Genehmigung des *Verantwortlichen* für den Einzelfall ist nicht erforderlich. Bevor der *Auftragsverarbeiter* einen neuen

Unterauftragsverarbeiter mit der *Verarbeitung* der *personenbezogenen Daten* im Auftrag des *Verantwortlichen* beauftragt, wird er den *Verantwortlichen* hierüber informieren ("Einsatzmitteilung"). Falls der *Verantwortliche* einem zusätzlichen oder einem Ersatz-Unterauftragsverarbeiter anfänglich widerspricht, gilt Folgendes:

- a) Der *Auftragsverarbeiter* stellt dem *Verantwortlichen* alle vom *Verantwortlichen* angemessen angeforderten, zusätzlichen Informationen zur Verfügung, damit der *Verantwortliche* beurteilen kann, ob die Einhaltung dieses *Auftragsverarbeitungsvertrages* und der *Datenschutzgesetze* durch den *Verantwortlichen* auch beim Einsatz des vorgeschlagenen Unterauftragsverarbeiters gewährleistet ist; und
- b) wenn der *Verantwortliche* dem *Auftragsverarbeiter* in angemessener Art und Weise nachweist, dass dies beim Einsatz des vorgeschlagenen Unterauftragsverarbeiters nicht gewährleistet ist, kann der *Verantwortliche* den *Vertrag* mit einer Frist von 28 Tagen schriftlich kündigen, allerdings nur, wenn die Kündigung binnen 14 Tagen nach der *Einsatzmitteilung* erfolgt. Zur Klarstellung: Dies ist das einzige und abschließende Recht des *Verantwortlichen* in Bezug auf die Auswahl und Organisation der Unterauftragsverarbeiter durch den *Auftragsverarbeiter*; insbesondere hat der *Auftragsverarbeiter* keinen Anspruch auf Rückerstattung unter dem *Vertrag* geleisteter Zahlungen.
- 4.2. Beauftragt der *Auftragsverarbeiter* gemäß Abschnitt 4.1 einen Unterauftragsverarbeiter, wird der *Auftragsverarbeiter*:
- a) den Zugriff des Unterauftragsverarbeiters auf die *personenbezogenen Daten* des *Verantwortlichen* auf das beschränken, was zur Erbringung oder *Wartung* der *Services* gegenüber dem *Verantwortlichen* gemäß Anhang 1A erforderlich ist; der *Auftragsverarbeiter* wird dem Unterauftragsverarbeiter untersagen, für andere Zwecke auf die *personenbezogenen Daten* zuzugreifen;
- b) einen schriftlichen *Vertrag* mit dem Unterauftragsverarbeiter abschließen, mit dem sich der Unterauftragsverarbeiter dazu verpflichtet, die gleichen Pflichten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung einzuhalten, die sich aus diesem *Auftragsverarbeitungsvertrag* ergeben. Auf schriftliche Aufforderung wird der *Auftragsverarbeiter* dem *Verantwortlichen* eine Kopie dieser Verträge zur Verfügung stellen; und
- c) gegenüber dem *Verantwortlichen* die Verantwortung für Handlungen und Unterlassungen eines Unterauftragsverarbeiters wie für eigene Handlungen und Unterlassungen des *Auftragsverarbeiters* übernehmen.
- 4.3. Anhang 1B enthält eine Liste der bei Inkrafttretens des *Auftragsverarbeitungsvertrages* vorab genehmigten Unterauftragsverarbeiter. Alle *verbundenen Unternehmen*

des *Auftragsverarbeiters* gelten als in dieser Liste der vorab *genehmigten Unterauftragsverarbeiter* enthalten; dementsprechend gestattet der *Verantwortliche* dem *Auftragsverarbeiter* hiermit, solche *verbundenen Unternehmen* des *Auftragsverarbeiters* als Unterauftragsverarbeiter einzusetzen, sofern dies nach angemessener Beurteilung des *Auftragsverarbeiters* notwendig ist, um den *Service* und die *Lösungen* gegenüber dem *Verantwortlichen* zu erbringen; dabei stellt der *Auftragsverarbeiter* sicher, dass Übermittlungen *personenbezogener Daten* an diese *verbundenen Unternehmen* des *Auftragsverarbeiters* den anwendbaren *Datenschutzgesetzen* entsprechen.

4.4. Dem *Verantwortlichen* ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass der *Auftragsverarbeiter* Amazon Web Services ("Amazon") nach Maßgabe von Anhang 1B als *genehmigten Unterauftragsverarbeiter* einsetzt und der *Auftragsverarbeiter* einen *Auftragsverarbeitungsvertrag* auf Grundlage des Vertragsstandards von Amazon für *Auftragsverarbeitungsverträge* mit Amazon abgeschlossen hat. Unter der Voraussetzung, dass der *Verantwortliche* und der *Auftragsverarbeiter* dadurch keine anwendbaren *Datenschutzgesetze* verletzen, ist der *Auftragsverarbeiter* nicht dazu verpflichtet, Amazon andere oder zusätzliche Pflichten in Bezug auf die *Verarbeitung personenbezogener Daten* aufzuerlegen, als die in dem zwischen Amazon und dem *Auftragsverarbeiter* geschlossenen Standard-*Auftragsverarbeitungsvertrag* enthaltenen Pflichten.

4.5. Der *Auftragsverarbeiter* (bzw. der jeweilige Unterauftragsverarbeiter) wird *personenbezogene Daten* nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des *Verantwortlichen* in ein Land außerhalb des EWR/UK übermitteln. Wenn *personenbezogene Daten* in ein Land außerhalb des EWR/UK übermitteln werden, wird der *Auftragsverarbeiter* sicherstellen, dass:

- a) die *personenbezogenen Daten* in einem Gebiet verarbeitet werden, für das die EU-Kommission ein angemessenes Schutzniveau (im Sinne der *Datenschutzgesetze*) festgestellt hat; oder
- b) dass ein zulässiger Mechanismus für die grenzüberschreitende Übermittlung nach Maßgabe der anwendbaren *Datenschutzgesetze* eingesetzt wird. Einen solchen Mechanismus können z. B. die EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung *personenbezogener Daten* in Drittländer nach der DS-GVO darstellen, die eine Rechtsgrundlage für *Verantwortliche* und/oder *Auftragsverarbeiter* innerhalb des EWR zur Übermittlung *personenbezogener Daten* an *Verantwortliche* oder *Auftragsverarbeiter* außerhalb des EWR sind.

## 5. INFORMATIONSSICHERHEIT UND VERTRAULICHKEIT

5.1. Der *Auftragsverarbeiter* ist verpflichtet, die ihm nach den

anwendbaren *Datenschutzgesetzen* obliegenden gesetzlichen Pflichten zur IT-Sicherheit zu erfüllen und in jedem Fall angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten *personenbezogenen Daten* zu treffen.

5.2. Der *Auftragsverarbeiter* verpflichtet sich, für die *Services* ein Sicherheitsniveau einzuhalten, das i) der Branchenpraxis, (ii) den anwendbaren *Datenschutzgesetzen* (einschließlich der Einrichtung angemessener administrativer, physischer, technischer, organisatorischer und sonstiger Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff auf oder Verlust, Zerstörung, Nichtverfügbarkeit oder Veränderung von verarbeiteten oder gespeicherten *personenbezogenen Daten* des Kunden) und (iii) der jeweils aktuellen Fassung der unter [www.quinyx.com/privacy](http://www.quinyx.com/privacy) abrufbaren "Standard Policies and Procedures – Übersicht zur Informationssicherheit" des *Auftragsverarbeiters* entspricht. Der *Auftragsverarbeiter* ist berechtigt, die *Übersicht zur Informationssicherheit* von Zeit zu Zeit zu aktualisieren, vorausgesetzt, dass jegliche Änderungen die bestehenden Richtlinien und Verfahren zur Informationssicherheit nicht wesentlich verschlechtern.

5.3. Der *Auftragsverarbeiter* verpflichtet sich, *personenbezogene Daten*, die im Rahmen dieses *Auftragsverarbeitungsvertrages* verarbeitet werden, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des *Verantwortlichen* an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der *Auftragsverarbeiter* ist gesetzlich zur Weitergabe oder anderweitigen Zurverfügungstellung der Daten verpflichtet. Ausgenommen von vorstehender Einschränkung sind Unterauftragsverarbeiter, die nach Maßgabe des *Auftragsverarbeitungsvertrages* beauftragt wurden.

5.4. Der *Auftragsverarbeiter* wird sicherstellen, dass nur solche Mitarbeiter und andere Beauftragte des *Auftragsverarbeiters* Zugang zu den *personenbezogenen Daten* haben, die diese unmittelbar zur Erfüllung der Pflichten des *Auftragsverarbeiters* nach diesem *Auftragsverarbeitungsvertrag* benötigen. Er stellt sicher, dass diese Mitarbeiter und andere Beauftragte des *Auftragsverarbeiters* in Bezug auf diese Informationen in gleichem Maße zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, wie der *Auftragsverarbeiter* selbst gemäß diesem *Auftragsverarbeitungsvertrag* verpflichtet ist.

## 6. BENACHRICHTIGUNGEN ÜBER DATENSCHUTZVERLETZUNGEN

6.1. Der *Auftragsverarbeiter* ist verpflichtet, den *Verantwortlichen* unverzüglich nach Bekanntwerden eines versehentlichen oder unbefugten Zugriffs auf *personenbezogene Daten* oder sonstiger Sicherheitsvorfälle (Verletzung des Schutzes *personenbezogener Daten*) zu informieren.

6.2. Der *Auftragsverarbeiter* unterstützt den *Verantwortlichen* dabei, seine Pflichten zur Benachrichtigung über Verletzung *personenbezogener Daten* zu erfüllen, indem der *Auftragsverarbeiter* dem *Verantwortlichen* alle von ihm hierfür vernünftigerweise benötigten Informationen zur Verfügung stellt.

## 7. AUDIT-RECHTE

7.1. Der *Verantwortliche* kann erforderliche Maßnahmen ergreifen, um zu verifizieren, dass der *Auftragsverarbeiter* in der Lage ist, seine Pflichten aus dem *Auftragsverarbeitungsvertrag* zu erfüllen, und ob der *Auftragsverarbeiter* die Maßnahmen ergriffen hat, um dies sicherzustellen. Der *Auftragsverarbeiter* wird dem *Verantwortlichen* alle Informationen und Unterstützung zur Verfügung zu stellen, welche erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem *Auftragsverarbeitungsvertrag* festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen; er wird Audits durch den *Verantwortlichen* oder einen vom *Verantwortlichen* beauftragten Prüfer ermöglichen und daran mitwirken.

7.2. Der *Auftragsverarbeiter* wird den *Verantwortlichen* unverzüglich informieren, wenn eine Weisung, die dem *Auftragsverarbeiter* bei Ausübung der Rechte des *Verantwortlichen* nach Abschnitt 7.1 erteilt wurde, nach Auffassung des *Auftragsverarbeiters* gegen anwendbares Datenschutzrecht verstößt.

## 8. MASSNAHMEN NACH ABSCHLUSS DER DATENVERARBEITUNG

8.1. Nach Beendigung des *Auftragsverarbeitungsvertrages* wird der *Auftragsverarbeiter* – soweit der *Verantwortliche* dem *Auftragsverarbeiter* nicht schriftlich eine abweichende Weisung erteilt – alle im Rahmen dieses *Auftragsverarbeitungsvertrages* verarbeiteten *personenbezogenen Daten* innerhalb von 90 Tagen löschen; er bleibt für diesen begrenzten Zweck an die Bestimmungen des *Auftragsverarbeitungsvertrages* gebunden.

8.2. Auf Verlangen des *Verantwortlichen* wird der *Auftragsverarbeiter* dem *Verantwortlichen* eine schriftliche Bestätigung der gemäß Punkt 8.1 getroffenen Maßnahmen zur Verfügung stellen.

## 9. VERGÜTUNG

9.1. Der *Auftragsverarbeiter* hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung im Hinblick auf bestimmte Aspekte seiner *Verarbeitung personenbezogener Daten* nach Maßgabe dieses Abschnitt 9.

9.2. Unter der Voraussetzung, dass der *Auftragsverarbeiter* den *Verantwortlichen* entsprechend vorab informiert, hat der

*Auftragsverarbeiter* Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach Aufwand (*Time & Material*) gemäß den zu diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Standardstundensätzen des *Auftragsverarbeiters*, soweit der *Verantwortliche* i) vom *Auftragsverarbeiter* Unterstützung gemäß Abschnitt 2.4, 3.1 und/oder 6.2 verlangt, ii) die Durchführung eines Audits gemäß Abschnitt 7 verlangt und/oder iii) die Durchführung von Maßnahmen verlangt, die nach Abschluss der Datenverarbeitung gemäß Abschnitt 8 durchzuführen sind. Der Anspruch auf Vergütung besteht nur insoweit, als die Maßnahme (i) nicht bereits Bestandteil der *Services* oder der Funktionalität der *Services* ist oder (ii) nicht zu den Pflichten zählt, die nach den *Datenschutzgesetzen* vernünftigerweise von einem *Auftragsverarbeiter* erwartet werden.

9.3. Bei Änderungen von Weisungen gemäß Abschnitt 2.1 hat der *Auftragsverarbeiter* Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Mehrkosten für die Erbringung der *Services*, die auf die Änderung zurückzuführen sind; dies gilt nicht, soweit die Änderung verursacht wurde durch allgemeine Anforderungen an die *Services*, die nicht speziell dem *Verantwortlichen* zuzurechnen sind, z.B. Änderungen oder Ergänzungen der geltenden Gesetze oder von Branchenstandards. Der *Auftragsverarbeiter* hat ferner auch insoweit keinen Anspruch auf Ersatz, als die Änderung im Übrigen Verpflichtungen entspricht, von denen erwartet werden kann, dass Anbieter vergleichbarer Leistungen diese ihren *Kunden* zu angemessenen Bedingungen anbieten.

## 10. HAFTUNG

10.1. Wird eine Partei von einer betroffenen Person aus oder im Zusammenhang mit diesem *Auftragsverarbeitungsvertrag* in Anspruch genommen wird, ist diese Partei verpflichtet:

- a) die andere Partei unverzüglich schriftlich über die geltend gemachten Ansprüche zu informieren, wenn es wahrscheinlich ist, dass Ansprüche gegen die andere Partei gemäß diesem Abschnitt 10 geltend gemacht werden könnten,
- b) der anderen Partei im Rahmen von Verhandlungen oder Gerichtsverfahren und vor Abschluss eines Vergleiches oder einer sonstigen Einigung mit der betroffenen Person (i) Zugang zu den Schriftsätzen der betroffenen Person und der Partei sowie zu der sonstigen Korrespondenz zu gewähren und (ii) dazu Stellung zu nehmen, was auch insoweit angemessen berücksichtigt wird, als die Stellungnahmen Auswirkungen auf die Höhe des Schadensersatzanspruchs haben können.

10.2. Sofern im *Vertrag* nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten für die Haftung der Parteien aus oder in Verbindung mit diesem *Auftragsverarbeitungsvertrag* die im *Vertrag* vereinbarten Haftungsbeschränkungen.



## ANHANG 1A - WEISUNGEN ZUR DATENVERARBEITUNG

### Verarbeitungszwecke

- a) Bereitstellung automatisierter Personalverwaltungs- und Workforce-Management-Dienste wie Schichtplanung, Zeiterfassung, Aufgabenverwaltung sowie die Vorbereitung von Eingaben für Gehaltsberechnungen, etc. in Bezug auf Mitarbeiter und Auftragnehmer sowie Bereitstellung von KI-Optimierungslösungen zur Verbesserung der strategischen Planung, Bedarfsprognose und Arbeitsoptimierung.
- b) Systementwicklung und -tests zur Qualitätssicherung der gemäß a) erbrachten *Services*.

### Kategorien von Daten

Name, Profilbild des Mitarbeiters, Login-ID, Mitarbeiternummer, Kartenummer (für die Zeiterfassung), Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Mitarbeiterkategorie, Filiale/Einheit/Abteilung, Leistungsranking, Sozialversicherungsnummer, nächste Angehörige, Fähigkeiten und Zertifizierungen, Zeitplandetails, Aufgabendetails, Gehaltsdetails, Abwesenheitsdetails, Arbeitsvertragsdetails, Beschäftigungsart, Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsprozentsatz, Mitarbeiternachrichten und alle anderen Datenkategorien, die der *Verantwortliche* dem *Auftragsverarbeiter* sonst für die Zwecke der Dienste zur Verfügung stellt.

### Kategorien von Datensubjekten

Mitarbeiter, Auftragnehmer und *Kunden*

### Verarbeitungsprozesse

Erhebung, Registrierung, Speicherung, *Verarbeitung* und Verbreitung.

### Ort der Verarbeitungsvorgänge

Die *Verarbeitung* findet in der EU statt, mit Hosting durch AWS in Frankfurt und Dublin.

### Informationssicherheit

Gemäß der jeweils aktuellen Fassung der unter <http://www.quinyx.com/privacy> abrufbaren Fassung der „Standard Policies and Procedures – Übersicht zur Informationssicherheit“ des *Auftragsverarbeiters*.



## ANHANG 1B - UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

### Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Die folgenden Unterauftragsverarbeiter gelten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als vom *Verantwortlichen* genehmigt:

**a) Amazon Web Services Schweden AB**

Kungsgatan 49  
111 22 Stockholm  
Schweden  
Reg.-Nr. 556833-3503

**b) Zoined OY**

Lintulahdenkatu 10  
00500 Helsinki Finnland  
Reg.-Nr.: 2440998-6

**c) Scrive AB**

Barnhusgatan 20, 11123  
Stockholm Schweden  
Reg.-Nr. 556816-6804